Jud.
177
d

Jud. 177 d

Jud. 177 d

5

Über

den Zustand der Israeliten

insbesondere im

Regierungs-Bezirk Arnsberg.

Bayerische Staatsbibliothek München

Von

J. J. Esser,

K. Preußischem Regierungsrath.

1820.

In Kommission

der Buchhandlung von Eduard Weber in Bonn.

Gd/72/907

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seiner Hochwohlgebornen

dem

Königlich Preußischen Herrn Ober-Präsidenten

der Provinz Westphalen

Freiherrn von Vincke

zu Münster,

Ritter des rothen Adler-Ordens II. Klasse, des Johanniter-Ordens und des eisernen Kreuzes II. Klasse rc. rc.

ehrerbietigst zugeeignet

vom Verfasser.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Es ist, zumal in der neueren Zeit, viel und mancherlei über das Wesen der Israeliten und ihre bürgerliche Verbesserung gesprochen und geschrieben worden, ohne daß hierdurch bis jetzt im bürgerlichen Leben eben wenig sich gewonnen findet; überdies läßt in manchen Reden und Schriften für und wider, eine gewisse Leidenschaftlichkeit sich nicht wohl verkennen. Das ist nun aber bei Verhandlungen über Religion und Staat eine gewöhnliche Erscheinung; denn wenn auch Duldung und Eintracht des Bürgers vor allem aber schon des Menschen Pflicht sind, so hält es dennoch gewöhnlich schwer, sich gewissermaßen

angebornen Meinungen zu entreißen, und auf den Standpunkt geziemender Unbefangenheit sich ruhig zu versetzen. Mein Bemühen soll es seyn, dieses Ziel unverrückt vor Augen zu halten.

Die Aufgabe ist gestellt worden, über den Zustand des Judenthums im Arnsberger Regierungs-Bezirke vollständige Auskunft zu ertheilen und zugleich diejenigen Mittel anzugeben, wodurch dieser Zustand, in so fern er nachtheilig erscheint, näher geordnet werden kann. Daher ergiebt sich als Gegenstand der gegenwärtigen Abhandlung:

I. Die Geschichte und der politische Zustand der Israeliten.

II. Das statistische Verhältniß der Israeliten und derselben Gewerbe.

III. Die Rückwirkung der jetzigen Beschaffenheit des Israeliten-Wesens auf die bürgerliche Gesellschaft.

IV. Der Vorschlag zur Verbesserung und nähern Bestimmung des Zustandes der Israeliten.

Nach dieser allgemeinen Einleitung wird zur Darstellung im Einzelnen übergegangen.

I. Geschichte und politischer Zustand der Israeliten.

Ueber das ursprüngliche Erscheinen und die Verbreitung der Israeliten im Lande läßt sich leider nur wenig sagen, denn im Allgemeinen fehlen die hierüber erforderlichen Nachrichten, und es sind selbst gebildete Israeliten solche zu geben außer Stande. Wie die Rede geht, und wie nach den vorhandenen Judenordnungen sich annehmen läßt, sind in Westphalen die Israeliten erst in jüngern Zeiten, wahrscheinlich erst im vierzehnten Jahrhundert, erschienen. Der Umstand, daß das städtische Gewerbe hier früher weniger, als in der Umgegend verbreitet gewesen, daß der Handelszug damals wegen Abgangs an Verbindungsmitteln hier sich beschränkter, als im Nachbarlande gefunden, begründet die ausgesprochene Vermuthung um so mehr, als der den Israeliten hervorstechend eigene Sinn fast überall nur auf den Waarenvertrieb sich lenkte.

Mit den Römern an den Rhein gekommen, fanden die Israeliten an dieser großen Wasserstraße unstreitig leichtere Nahrung für ihre Betriebsamkeit, als tiefer in das diesseitige Deutschland hinein; daß aber die Israe-

liten am Rheine schon in den ältesten Zeiten gewohnt, erzählt uns mit andern Vogt in seinen rheinischen Geschichten und Sagen, wornach die Israeliten sich rühmten, schon vor Christi Geburt eine Synagoge in Worms gehabt zu haben, welche nicht in den Tod des Erlösers gewilligt; dagegen behaupteten die Christen, daß jene mit dem Stammvater der Familie Dahlberg als Sklaven nach Worms gekommen seyen, und legten ihnen die drückendsten Lasten auf. Wie das Vieh mußten sie jährlich acht Malter Korn in einer Roßmühle mahlen, und wenn es den Kaisern oder der Bürgerschaft an Geld fehlte, fiel man über sie her, um es entweder durch Schrecken oder Gewalt zu erpressen.

Im Herzogthum Westphalen erblickt man zuerst in den Hauptstädten Gesecke, Brilon, Rüthen und Werl Spuren von israelitischen Ansiedelungen, und zwar um so eher in den Städten, als auf dem platten Lande die persönliche Sicherheit der Israeliten gefährdet war. Aus der ältesten Kurköllnischen Judenordnung, der von 1599, geht hervor, daß schon geraume Zeit, vielleicht ein paar Jahrhunderte früher, Israeliten im Lande gewesen. Es nahmen manche Patrimonial-Gerichtsherr-

schaften, ihren eigenen Vortheil besser als den des Landes währenD, in ungemessener Zahl und unter lästigen, zum Schadloshalten zwingenden Bedingungen, die Israeliten auf, immittelst die Städte darauf drangen, sie entweder zu verbannen, oder Gesetze vorzubestimmen, damit dem Wucher gesteuert werde. Indessen wurde der Verbannung eine neue Gesetzgebung vorgezogen, vielleicht mitunter, um die damaligen Kammerknechte nicht unbenutzt fahren zu lassen. Daher hat die Judenordnung von 1599 ihre Entstehung, welcher die von 1614 folgte, hervorgerufen durch neue Klagen der Stände über die Israeliten. Nichtsdestoweniger wurde beim Kurfürsten gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts abermals von den Ständen auf Verbannung angetragen; denn diese vermeinten hierin das einzige Mittel zu finden, dem verarmten Landmanne wieder aufzuhelfen. — So entstand das Gesetz vom 28ten Junius 1700, wesentlich zwar die ältere Gesetzgebung nur näher bestimmend für die damalige Zeit, jedoch manche zweckmäßige Anordnung enthaltend. Aber auch dieses Gesetz hat im Laufe der Zeit gar mancherlei Abänderung in practischer Anwendung erfahren, wodurch denn frei-

lich die Behandlung judenschaftlicher Angelegenheiten um so schwieriger geworden.

Wenn man über das Geschichtliche in Beziehung auf die Einwanderung der Israeliten in das Herzogthum Westphalen wenig zu sagen vermag, so lassen sich, die Grafschaft Mark angehend, eben keine genügendere Quellen auffinden; zu vermuthen steht es nur, daß die Israeliten sich später in der Grafschaft Mark, als im Herzogthum Westphalen verbreitet haben, denn Bestimmtheit war hierüber nicht zu erlangen. So heißt es, im Iserlohner Kreise wären seit Menschengedenken allezeit Israeliten gewesen, dagegen wurden sie unter reichsständischer Verfassung in dem Dortmunder Gebiet nicht geduldet. Im Kreise Bochum vermehrten sich besonders, erst seit 1803, die dort schon geraume Zeit wohnenden Israeliten, und zwar durch Ankömmlinge aus der Pfalz. Nur in Schwelm und in Hagen haben sich im Hagener Kreise Israeliten niedergelassen. Im Altenaischen Kreise fanden die ersten im Anfange des 18ten Jahrhunderts sich ein.

Nach der französisch-bergischen Besitznahme der Grafschaften Mark und Dortmund dehnten sich die Israeliten im Lande aus, namentlich auch in Soest, wo bis dahin seit Jahr-

hunderten nur zwey Familien gewohnt hatten. Im Kreise Siegen, der fast überall durch seine Eigenthümlichkeit und oft so rühmlich sich auszeichnet, kommen, so viel die Stadt angeht, erst nach der französischen Herrschaft Israeliten vor; auf dem Lande lebten jedoch schon längere Zeit zwei arme Familien.

Darüber, wie und wann die Israeliten in die Grafschaften Wittgenstein eingezogen, steht nichts zu ermitteln. Im 16ten Jahrhundert waren sie inzwischen wahrscheinlich noch nicht angelangt, denn in der Polizei-Ordnung von 1560 ist vorbestimmt, daß „weder Ziegeuner „noch Juden Geleit in dem Handel haben, „und wer an ihnen Gewalt thue, darob nicht „gestraft werden solle."

Die Großherzoglich Hessische Regierung hat im Herzogthum Westphalen, welches bekanntlich erst seit etwa vier Jahren an die Krone Preußen gekommen, durch die schon vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen geleitet, sich darauf beschränkt, die Verhältnisse der Israeliten im Allgemeinen zu verbessern, und solche somit zum günstigeren Zustande allmählig auszubilden. Obgleich man schon im Jahre 1805 zeitgemäße Abänderungen der alten Kurköllnischen Judenordnung von 1700

zu veranlassen sich bemühte, und solchergestalt eine vollständige Reformation bezielte; so ist doch dieses Vorhaben nie zur völligen Entwickelung gelangt; man ist vielmehr hauptsächlich bloß bei den Vorschriften vom 11ten Februar 1805, 30ten Juli 1805, 11ten September 1806, 15ten Mai 1812, und 19ten Juni 1812, welche vom Erwerb unbeweglichen Vermögens, von Anordnung der Vormundschaften, und von Aufhebung des Leibzolls handeln, stehen geblieben.*)

Die in den letzten Jahren der Großherzoglich Hessischen Regierung verfügte Anziehung der Israeliten zum Kriegsdienste, und wiederum desselben Verwandlung in eine Geldabgabe, war, zumal wegen nicht aufgehobener Tributspflicht, eine besonders beschwerende Maßregel. Der unter Hessischer Herrschaft den Israeliten bedingt eingeräumte Erwerb von Grundstücken, hat den beabsichtigten Zweck verfehlt, und man will sogar aus einer Gegend,

*) Das systematische Repertorium über die für das Herzogthum Westphalen von alten Zeiten her, bis zu Ende des Jahrs 1812 erlassenen Gesetze, Verfügungen ꝛc. vom Herrn Geheimen Rath Köster, welches im Jahre 1813 im Druck erschienen, enthält über alles das, was hinsichtlich der Israeliten verordnet worden, vollständige Anzeige.

wo er vorzüglich statt gefunden, behaupten, daß hierdurch nachtheilig eingewirkt worden sey. Es treibt nämlich, wie bekannt, der Israelit fast nirgend die Ackerwirthschaft selbst, für ihn müssen vielmehr häufig seine Schuldner arbeiten; auch mögen die Fälle nicht selten vorkommen, wo die Arbeit, gleichwie manchmal das Erzeugniß der Arbeit, als Zugabe bei den Zinsen, oder auch als solche, erworben werden. Hierdurch wird freilich eigener Betrieb überflüßig, und es bleibt der Zweck: die Israeliten zum Theil zu andern Beschäftigungen, als das Handelswesen, hinzuziehen, — leider unerreicht.

Nach Lage der Umstände kann also durch die Aufhebung des Kolonatverbandes, durch diese, obgleich noch oft mißverstandene, dennoch, und zwar hauptsächlich in der Theilbarkeit des nunmehr den Bauern gewordenen vollen Grundeigenthums, richtige staatswirthschaftliche Bestimmung, — leicht wesentlicher Nachtheil entstehen. Das Versplittern der ehemals geschlossenen Höfe, und das erleichterte Verschulden derselben kann, es läßt sich nicht in Abrede stellen, großen Nachtheil herbeiführen, wenn im Gegentheil diese Maßregel keinen, wenigstens in den zehn Jahren,

wo solche bestanden, keinen sichtbaren Einfluß auf einen neuen lobenswerthen Gewerbsbetrieb der Israeliten im Herzogthum, derselben eigene Ackerwirthschaft nämlich, hervorgebracht hat. Dagegen verdient gerühmt zu werden, daß durch die Thätigkeit verschiedener gebildeten Israeliten im Lande und ihr verständiges Benehmen, vorzüglich von Werl und Gesecke her, in Rücksicht auf die Schulen und die Erlernung von Handwerken mit gutem Erfolg eingewirkt wird.

Im Wittgensteiner Kreise, der zuletzt unter der Großherzoglich Hessischen Regierung und zwar unter jener zu Gießen gestanden, ist weniger, wie im Herzogthum Westphalen und, eine Erhöhung des Schutzgelds abgerechnet, eigentlich nichts Wesentliches in Bezug auf die Israeliten gefördert worden, obgleich sie auch dort durch den Zeitgeist überhaupt, im Verhältniß zu den früheren Zeiten, immerhin einigermaßen gehoben worden sind. Solches Vorrücken liegt aber im Fortschreiten der allgemeinen menschlichen Bildung und muß, wenn keine Rückschritte gemacht werden, gewissermaßen nothwendig sich ergeben. Die Wittgensteiner und Berleburger Israeliten, welche, wie angeführt, seit Aufhe-

bung des deutschen Reichsverbandes keine wesentliche Veränderung erfahren, sind nur als Schutzverwandte zu betrachten, und befinden sich übrigens schon seit langer Zeit im Besitz von Grundvermögen zunächst von Häusern.

Aus der Mark her hört man eben auch nicht viel davon, was durch das unter dort bestandener Großherzoglich Bergischer Herrschaft den Israeliten gewordene unbedingte Bürgerrecht an denselben gegen anderwärts besonders veredelt worden seyn soll, obwohl darüber freilich sich ungleich ausgesprochen wird. Es läßt sich aber der wohlthätige Einfluß, den verbesserte Schulanstalten hervorgebracht, so wenig verkennen, als allerdings größere Theilnahme am Staatsleben gewonnen worden ist, wenn auch noch immer manche Israeliten der alten Lebensweise gar nicht entfremdet worden seyn mögen. Stellt man Alles, was von dort her zur Kunde gekommen, gegeneinander, so hat sich die Fremdherrschaft in dieser Beziehung mit gutem Erfolg kenntlich eben noch wenig in der Mark offenbart. — Bedenkt man aber, daß Erfahrungen von wenigen Jahren, weder für noch wider gründlich zu entscheiden vermögen; — vergißt man vor Allem nicht, daß tausendjährige Vorur-

theile und eben so alte Gewohnheiten schwer zu bekämpfen und noch schwerer zu verwischen sind; so kann man wirklich um so weniger umhin, die Anforderungen allerwärts nur im billigen Maße zu stellen, als minder gebildete Israeliten unverkennbar durch ihre, wohl oft mißverstandene Religion von einem wahrhaft bürgerlichen Leben mit starker Hand abgezogen werden können.

Die Preußische Gesetzgebung über die Israeliten besteht für die in der Grafschaft Mark, welche unter Großherzoglich Bergischer Landeshoheit den Christen gleichgestellt wurden, noch keinesweges. In dieser Gleichstellung fanden übrigens keine Vorbereitungen statt, man überließ die neuen Bürger lediglich sich selbst.

Der politische Zustand der Israeliten im Herzogthum Westphalen bedarf einer nähern Auseinandersetzung, weil dieselben hier in ganz verschiedenen Verhältnissen gegen jene ihrer Glaubensgenossen im übrigen Regierungs-Bezirke leben. Die gesammte westphälische Judenschaft ist als solche vergeleitet, und hat in dieser Beziehung gegenwärtig noch einen jährlichen Tribut von 1250 Rthlr. Preuß. Cour. zu bezahlen. Diese Israeliten bilden eine förm-

liche Innung, an deren Spitze bisher der Vorsteher unter der Oberaufsicht der Regierung stand. Um das Jahr 1812 wurden bei Gelegenheit der Ausführung des Gesetzes über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren, Ritterschaft ꝛc. in Hessen, die in den Patrimonial-Gerichtsherrschaften zahlreich wohnenden Israeliten, denen nur in derselben Umfang handeln zu dürfen früher erlaubt war, in den allgemeinen Verband aufgenommen. Unter Übernahme gleicher Verbindlichkeit wurde ihnen gleiche Befugniß zugestanden. Bis in die jüngste Zeit gab es sogenannte Juden-Landtage, welche indessen als bedeutende Kosten veranlaßend, und dennoch wenig Nutzen schaffend, eingegangen sind.

Die Gesammtheit des westphälisch-judenschaftlichen Tributs-Kapitals beläuft sich auf 361,565 Rthlr., nach den Angaben der Pflichtigen ihren gesammten Vermögensbestand umfassend. Jedem einzelnen Israelit steht hiervon ein bestimmtes Steuer-Kapital zur Last, welches der Wirklichkeit seinem Wesen nach wohl schwerlich immer entsprechend, bei den Neu-Vergeleiteten auf eidliche Vermögensangabe sich gründet. Bei der Großherzoglich Hessischen Hofkammer pflegte man 1000 Gul-

den Vermögen als das Mindeste zu betrachten, und unter diesem Betrage kein Geleit zu ertheilen; daher mag wohl hier und dort in einzelnen Fällen der Wahrheit auch etwas zugesetzt worden seyn. Die Kurköllnische Judenordnung von 1700 fordert ein Vermögen von 1000 Rthlr. in den Städten, und von 600 Rthlr. auf dem platten Lande für den Besitz eines Geleits; Beträge, welche dermalen beiläufig 1500 und 900 Rthlr. gemeinen Cours ausmachen.

Von ihrem Steuer-Kapital haben die Israeliten im Herzogthum Westphalen die ihnen, als solchen, obliegenden Lasten zu tragen. Die Vergeleitungen erfolgen auf das Gutachten der Kreisbehörden und, nach Befinden, auf Vernehmen des Vorstehers. Beinahe jeder Handelszweig ist ihnen erlaubt, oder doch nicht untersagt. Die von ihnen nicht selten angelegten Brantweinschenken sind viel erhobenen Anstands halber, und als nicht zu den erlaubten Gewerben gehörig, längst schon wieder gesperrt worden. Häuser und Grundvermögen können die Israeliten erwerben; der Retract ist aufgehoben, jedoch bedarf es zum Erwerbe, der, inzwischen nur selten nachgesucht werdenden Erlaubniß der Regierung.

Die Schuldenmasse der westphälischen Judenschaft wird allmählig abgetragen; es beträgt solche dermalen noch gegen 38,300 Rthlr. welche schneller, als bisher geschehen, getilgt werden könnten, wenn nicht der zum Theil sinkende Vermögensbestand der Einzelnen, höhere Beiträge untersagte.

Außer dem Vorsteher haben die Israeliten einen, gleichwie dieser, mäßig besoldeten Rabiner. In die Religions-Angelegenheiten hat man sich, abgesehen davon, daß öffentliche, schon versuchte Aufzüge nicht nachgegeben werden, keinesweges Seitens der obervormundschaftlichen Behörde gemischt. Die judenschaftlichen Abgaben wurden bis zum Schlusse des ersten Halbjahres 1818 von drei Collectoren empfangen, außerdem hatte auch der Vorsteher eine Rezeptur. Die Erfahrung bewies die großen Mängel dieser Einrichtung, denn während nicht einmal die Zinsen der Passiv-Kapitalien richtig bezahlt wurden, schwollen die Activ-Rückstände der Judenschaft jährlich mehr an. Ein Hauptaugenmerk der Königl. Regierung mußte es daher werden, mehr Ordnung in das Kassen- und Rechnungs-Wesen zu bringen. Auf schnelle und strenge Revision dieser Rechnun-

gen wurde vor Allem gehalten, und so finden sich die älteren fast ganz abgethan; die bis dahin zu 14,864 Rthlr. ermittelten Reste werden beigetrieben, machen aber häufig Nachlaß und Ausstand nothwendig. Zu bedauern ist bei dieser Angelegenheit insbesondere, daß sich sehr erhebliche Anstände in der Beitreibung ergeben haben.

Die vormalige Großherzoglich Hessische Hofkammer hat es, ihres vielfältigen Strebens unerachtet, nicht dahin bringen können, daß die erforderliche Ordnung im judenschaftlichen Rechnungswesen hergestellt ist. Nach den damaligen Verhältnissen konnte nur theilweise geholfen werden; der jetzigen Regierung war es dagegen vorbehalten, den unendlichen Verwickelungen ein Ziel zu stellen, die Rechnungen sowohl als die Kassen aus dem bisherigen Verhältniß herauszuziehen, und den einschlägigen Königlichen Beamten zu übertragen.

Nunmehr, und zwar seit dem 1ten Julius 1818, empfangen die Kreis-Einnehmer die judenschaftlichen Abgaben, und senden solche

zur Königlichen Regierungs-Instituten-Kasse ein, von welcher die Zinsen und andere hierhin gehörige Ausgaben berichtigt werden. Die Restanten werden durch die Königlichen Justitz-Aemter zur Leistung ihrer Schuldigkeit angehalten, und es bleibt die Königliche Regierung durch die von Zeit zu Zeit erstattet werdenden Berichte in ståter Uebersicht des Kassenwesens, während die Beitreibung der Reste nöthigenfalls von ihr selbst gefördert wird.

Es war ein schlimmer Umstand, daß noch Zinsenrückstånde vorgefunden worden, welche einen wesentlichen Theil der Einnahme verschlungen haben; und doch könnten diese, schon früher als jetzt, Ueberschüße zur Schuldentilgung geliefert haben, wenn nicht, außer den Rückstånden an Zinsen, auch noch ein alter Tributs-Rückstand bestanden hätte, welcher gegen 8000 Florin sich belaufen, jetzt aber außer einem jüngsthin abgelegten Kapital von 4521 Rthlr., bereits abgeführt worden ist.

Die Regierungs-Instituten-Casse besitzt ihren Etat für den vorliegenden Zweck, und es läßt sich erwarten, daß die Schuldentil-

gung nunmehr unaufhaltsam vorschreiten wird, inmittelst arme und Handwerken sich widmende Israeliten Unterstützung finden. Bey allen diesen wohlthätigen Neuerungen hat übrigens eine Verminderung der judenschaftlichen Abgaben um etwa 15 v. H. seit dem 1. Julius 1818 statt gefunden. Hohe Zeit war es, dem Kassen- und Rechnungs-Wesen festere Schranken zu setzen, denn ohne solche Maßregeln würde das Ganze allmählig so ziemlich sich aufgelöst haben. Die Gläubiger hätten, wie es schon zum Theil der Fall gewesen, ihre Kapitalien gekündet, — der Tribut wäre rückständig geblieben, — außerordentliche Ausschläge wären Bedürfniß geworden, — und so würde durch diejenigen, welche zahlen sollten, aber rückständig geblieben, der Körperschaft großer Nachtheil bereitet worden seyn.

Die regelmäßige Abgabe eines vergeleiteten Israeliten im Herzogthum Westphalen an die judenschaftliche Kasse besteht jährlich in 1 Rthlr. 34 Stbr. g. K. von 100 Rthlr. Steuer-Capital. Ueberdies bildet sich die Einnahme durch die, von neu vergeleitet werdenden Israeliten zu zahlenden Antritts- oder Eingangs-Gelder, welche man mit Rücksicht

auf die jedesmalige Vermögensangabe, jedoch nie unter 50 Florin festzusetzen pflegt. Nach Umständen werden dem zu Vergeleitenden die auf einem erworbenen alten Geleite haftenden Rückstände zur Last gestellt, welche ohnedies gewöhnlich verloren gehen würden; es sey denn, es fände in wesentlicher Erhöhung des Einganggeldes eine anderweite Entschädigung für die judenschaftliche Kasse statt.

Ein nicht minder wichtiges Bedürfniß, als das Kassen- und Rechnungs-Wesen zu regeln, war es, die obere Leitung der Rechtsstreite, worin die Judenschaft verwickelt ist, sich angelegen seyn zu lassen. Der Vorsteher ließ bisher durch willkührlich gewählte Advokaten diese Prozesse führen, die seit Jahren nicht zur Endschaft gekommen, deren Entscheidung aber zum Theil unbedenklich mit bedeutendem Vortheil für die Judenschaft verbunden seyn würde. — Die obervormundschaftliche Behörde hatte nur entfernt Wissenschaft von diesen Rechtssachen, deren Betrieb oder Nichtbetrieb gewissermaßen nur von andern abhängig geworden war. Um diesem Mißstande ein Ende zu machen, ist verfügt worden, daß alle Rechtssachen der Judenschaft

unter der obern Leitung der Königl. Regierung stehen sollen, welche zu derselben Führung überhaupt einen Anwalt bestellt hat. — Die Thätigkeit des Vorstehers findet sich nunmehr von Kassen- und Rechts-Sachen abgelenkt, hauptsächlich nur noch auf die, hinsichtlich des Vermögensbestandes auf Erfordern zu erstattenden Gutachten beschränkt.

Soweit über das Geschichtliche und Politische der Israeliten im Arnsberger Regierungs-Bezirke.

II. Statistisches Verhältniß der Israeliten und derselben Gewerbe.

Das statistische Verhältniß enthält die angehängte tabellarische Uebersicht, welcher die weiter erforderliche Auseinandersetzung folgen wird.

Nähere Bemerkungen zur tabellarischen Uebersicht.

1. Altena. Hausierhandel, Viehhandel und Metzgergewerbe sind hier vorherrschend. Ein Israelit treibt Pferdehandel. Die Wohlhabendsten wohnen in Altena und Lüdenscheid; hier führen zwei Wechselgeschäfte. Kunst und Wissenschaft wird von ihnen so wenig als irgend ein Handwerk getrieben. Eilf Familien besitzen eigene Häuser und etliche unbedeutende Grundstücke. Die einzige Synagoge ist in Altena; Schulen giebts in den Städten Neuenrade, Plettenberg, Lüdenscheid und Altena, jedoch besuchen mehrere Israeliten-Kinder Christen-Schulen.

2. Arnsberg. Hausieren und Handeln überhaupt ist das vorherrschende Gewerbe hier wie überall. Sechs sind Lehrer, zum Theil ungebildete Schlächter und Vorsänger.

Der einzige, dem Ackerbau sich widmende Israelit wohnt zu Oedingen; einige studieren; eigene Häuser besitzen viele. Synagogen gibts 3, zu Calle nämlich, zu Werl, und zu Meschede.*) Die beiden Sy-

*) Die Werler Schule ist durch ihren vorzüglichen Vorstand sehr erhoben worden. Der Schulvorsteher, Herr L. L. Hellwitz, ist be-

nagogen im Arnsberger Kreise, zu Calle und Meschede nämlich, sind minder gut bestellt.

3. Bilstein. Von den hier weniger zahlreichen Israeliten treibt nur einer, und zwar in der Stadt Attendorn wohnend, einen bedeutenden Handel in seinem Hause, und dabey den Ackerbau. Die übrigen besitzen sämmtlich weniges Vermögen; vierzehn haben eigene Häuser, mit Hausierhandel sich beschäftigend; Handwerk, Kunst und Wissenschaft bleiben von ihnen unberührt. Nur eine Synagoge giebts im Kreise und zwar in Lenhausen.

4. Bochum. Ein großer Theil besitzt eigene Wohnungen, auch etwas Ackerland; ihre einzige Beschäftigung ist jedoch der Handel; Bauern, Künstler oder Handwerker findet man unter ihnen nicht. Zwei Synagogen sind im Kreise: die eine in Bochum, die andere in Wattenscheid; zu Herbede ist nur eine Bethstube. Der Unterricht der Lehrer

---

kannt durch seine interessante Schrift: die Organisation der Israeliten in Deutschland. Magdeburg 1819. Diese Schrift wurde zunächst durch ein auf höheres Ersuchen von Herrn ꝛc. Hellwitz erstattetes Gutachten veranlaßt.

beschränkt sich lediglich auf Religion, deshalb werden auch einige Kinder zur christlichen Schule geschickt.

Ein junger Israelit widmet sich den höheren Studien.

5. Brilon. In diesem nicht vermögenden Kreise wohnen bei 17,554 Christen 575 Israeliten, so unter beiläufig 32 Einwohnern einer. Mit Handel im Lande beschäftigen sich 61, mit Hausieren 50; 5 nebenher mit Handwerken und Künsten, worunter 2 Bäcker, 1 Kunstdrechsler, 1 Schneider und 1 Musikant. 60 besitzen eigene Häuser und Grundstücke, 24 besitzen solche pfandweise; einer treibt eigenen Ackerbau. Die Folgen des Schacher-Betriebs befürchtend, wurde wegen des verarmten Zustandes eines Theils dieses Kreises, des Amts Marsberg nämlich, unter der Großherzoglich Hessischen Regierung verfügt, daß keine neue Vergeleitungen dorthin statt finden sollten.

Auffallend — hier in Westphalen, dessen Einsassen gleichwie an Geist, so an kraftvoll gesundem Körper sich vortheilhaft auszeichnen, erscheinen die Israeliten im Briloner Kreise häufig in kleinlich verkrüppeltem ungesundem

Zustande. — Sollte nicht wohl, mit Malthus zu reden, die relative Uebervölkerung, ohne Beispiel im Lande, 18129: 575 das Unheil verschulden? —

Sieben Synagogen sind im Kreise, zu Alme, Nieder-Marsberg, Heddinghausen, Udorf, Padberg, Madfeld und Brilon; die achte Synagoge soll in Bigge bestehen. Nur eine eigentliche israelitische Schule giebts im Kreise, nämlich zu Padberg; außer ihr bestehen fünf Hauslehranstalten. So lange nur die Wenigstfordernden angenommen werden, läßt sich von den Lehrern nichts Gutes erwarten; auch vergessen die oft schon mit dem 9ten und 10ten Jahre dem Handel geweiheten Knaben bald das trotz allen diesen Hemmnissen in den Schulen Erlernte.

6. Dortmund. Von den hier wohnenden Israeliten treiben 31 Familien Handel, 43 aber das Hausieren; keiner hat einem anderweiten Gewerbe sich ergeben; 36 besitzen Häuser; 6 Synagogen und 2 Schulen sind im Kreise, und zwar jene zu Dortmund, Hörde, Lünen, Castrop, Schwerte, diese in Lünen und im Dortmunder Landbezirke.

7. Hagen. Der Vertrieb besteht im

Hausier= Vieh= und Klein=Handel. Diese Israeliten besitzen nur 5 Häuser und einige unter Großherzoglich Bergischer Herrschaft erworbene Bauernhöfe, welche nicht von ihnen bebauet, sondern nur verpachtweise benutzt werden. Eine einzige Synagoge giebts in diesem Kreise; zwei Bartscherer besorgen den Unterricht, obgleich auch Israeliten=Kinder zur christlichen Schule gehen.

8. Hamm. Drei Synagogen besitzt dieser Kreis; die Kinder der Hammer Israeliten und jener von Fröndenberg besuchen die allgemeinen Volksschulen. Die Synagogen sind in Hamm, Unna, Camen, die Lehrer wie gewöhnlich. Von 38 Familien sind 22 mit dem Handel, 13 mit andern Gewerben beschäftigt, 3 sind Lehrer, 18 haben einen nicht bedeutenden Grundbesitz. Sämmtliche in diesem Kreise lebenden Israeliten wohnen in den Städten Unna, Hamm und Camen, sodann in Fröndenberg und Frömmern.

9. Iserlohn. Mit Handel, größtentheils Hausieren, sind hier 83 beschäftigt; Handwerker giebts unter ihnen 12; der Wissenschaft beflissen ist nur einer. Keiner dieser Israeliten treibt eigenen Landbau, nichtsdesto=

weniger sind 14 Besitzer von Ackerwirthschaften unter ihnen, und eben so viel besitzen Häuser; 4 Synagogen und 5 Schulen sind im Kreise.

10. Lippstadt. Gesecke ist der Hauptsitz der Israeliten dieses Kreises. Handwerke außer dem gewöhnlichen Metzgergewerbe werden von ihnen nicht betrieben; Handel mit Spezerei- und Ellen-Waaren, sodann mit Pferden, und das Hausieren dient denselben zur Nahrungsquelle.

45 besitzen Häuser, 4 treiben etwas Landbau, einer ist den Wissenschaften beflissen. 6 Synagogen sind im Kreise, der Unterricht ist nicht öffentlich; die Familienzahl beläuft sich auf 59.

11. Medebach. Der Handel, und zunächst der Hausierhandel, ist in diesem Kreise zwar der Israeliten eigentliches und ausschließliches Gewerbe, indessen treiben doch einige, oder lassen vielmehr soviel Ackerbau für sich treiben, als zu ihrem Haushalt erforderlich ist. Der Synagogen giebt es 3 im Kreise; die Kinder gehen auch zur christlichen Schule. Die meisten der hier wohnenden Israeliten besitzen eigene Häuser.

12. Siegen. Die wenigen in diesem Kreise lebenden Israeliten haben weder Synagoge noch Schule, noch eigene Wohnungen; zum Theil kümmerlich leben sie vom Kleinhandel.

13. Soest. Von 312 Israeliten ergeben sich 3 den Wissenschaften und Künsten; 203 leben vom Handel, 2 sind Handwerker, 2 Landbauer, die übrigen schaffen durch Hausieren sich ihren Unterhalt. Außer den beiden mit Landbau Beschäftigten beschränkt sich das Grundeigenthum der hiesigen Israeliten zum Theil nur auf den Raum, worauf ihre Wohnungen stehen, und die dazu gehörigen Gärten; mehrere wohnen zur Miethe. Sie besitzen 4 dem Gottesdienste gewidmete Versammlungshäuser, welche zum Theil Synagogen, zum Theil bloß Bethstuben sind. Der Schulunterricht wird gewöhnlich nur in Privat-Häusern ertheilt, hauptsächlich auf hebräische Sprache und Religions-Lehre sich beschränkend.

14. Wittgenstein. Vieh- und Klein-Handel sind hier vorherrschende Gewerbe, jedoch finden sich unter ihnen 2 Zeugmacher, 2 Seifensieder und ein Brantweinbrennerei-

Inhaber; etwas Ackerbau treiben 3 Israeliten, ohne sich aber davon zu ernähren. Kunst und Wissenschaft haben sie nicht zum Gegenstand ihres Betriebs gewählt, ein angehender Mediziner macht indessen eine Ausnahme.

Hiermit schließen sich die Angaben über das statistische Verhältniß der Israeliten des Regierungs-Bezirks, welche Angaben, wie nicht zu verkennen, aber auch nicht zu vermeiden, verschiedenartige Begriffe mit den einzelnen Erwerbszweigen verbunden haben, die überdies hier nur nach Familien, dort nur nach Köpfen hergezählt werden konnten.

III. Ueber die Rückwirkung der jetzigen Beschaffenheit des Israeliten-Wesens auf die bürgerliche Gesellschaft.

Es läßt sich diese Rückwirkung von zwei Standpunkten aus am füglichsten betrachten, in staatswirthschaftlicher Beziehung nämlich und in staatspolizeilicher; zunächst sey hier von jener die Rede.

Ungleich sind zwar die Ansichten über die Rückwirkung der jetzigen Beschaffenheit des Israeliten-Wesens auf die bürgerliche Ge-

sellschaft in staatswirthschaftlicher Hinsicht, überwiegend werden jedoch die Nachtheile geschildert, welche durch den Vertrieb der Israeliten veranlaßt zu werden pflegen. Gleiche Ansichten lassen sich auch um deswillen schon nicht erwarten, weil das Rechtsverhältniß in den verschiedenen Theilen des Regierungs-Bezirks ungleich ist. Nachtheilig ist aber unstreitig überall das Hausieren der Israeliten im Allgemeinen, zumal der Knechte, wenn auch eigentlich nicht an und für sich als meistens den inländischen Kleinhandel, den vorzüglichsten von allen fördernd, sondern wegen des ganz eigenen Aufdringens der Waaren, des Kredits halber, welcher hierbei gegeben wird, und um desjenigen Tauschhandels willen, welcher gewöhnlich in solcher Weise statt findet, zunächst, wenn, wie häufig geklagt worden, Gesinde und Kinder angezogen werden.

Wird überall mit gebührender Rechtlichkeit verfahren, so kann in staatswirthschaftlicher Beziehung der Hausier-Handel im Tausche von Erzeugnissen wohl nur für vortheilhaft gehalten werden; wenn aber hierdurch, wie die Erfahrung es gelehrt, schlechte Waare, sey es auch gegen Kredit, in reel

hohem Preise losgeschlagen, und wenn gar durch diesen Tausch anderweit unrechtliche Handlungen hervorgebracht werden, — so läßt sich freilich dergleichen Hausieren nur als des Landes wahre Pest betrachten. — Durch anscheinende Wohlfeilheit der Waaren, durch das Kreditgeben, durch Tauschmittel außer dem baaren Gelde, was manchmal fehlt, verleitet, — werden öfters unmoralische Handlungen erzeugt, welche entfernt geblieben wären, hätte der verführerische Hang zum Erwerben sich so leicht nicht eingefunden.

Die den Israeliten eigene Schlauheit und ihre vorzügliche Aemsigkeit im Handel, verpaart mit ihrer Genügsamkeit nach Umständen und ihrer Sparsamkeit im Allgemeinen, stellt sie offenbar als zweckmäßige Concurrenten mit andern Handelsleuten dar. Die Klage über die Nachtheile des Hausierens Seitens der Israeliten wiederholt sich indessen, es läßt sich nicht läugnen, von allen Seiten her. Der israelitische Kleinhändler, in seinem Wohnorte den Handel treibend, vermehrt unter den gegebenen Umständen überhaupt zweckmäßig die Concurrenz und verdient allerdings sachgemäße Berücksichtigung. Mag auch immer

geklagt werden über die Leichtigkeit des in solcher Weise statt findenden Betrugs, oder gar darüber, daß Israeliten Abnehmer gestohlener Waaren seyn sollen; so beschränkt sich doch die eine Beschuldigung so wenig als die andere einzig auf diese Handelsleute — sondern dürfte sich auch manchen andern Erwerbslustigen machen lassen, zeugt überdies namentlich, wenn diese Klagen häufiger werden, von eben nicht vorzüglichen Polizei-Anstalten.

Vielfältig ist ferner geklagt worden, als verbreiteten israelitische Hausierer den Luxus auf dem platten Lande; allein solche Klagen scheinen, insbesondere so lange man eben noch nicht so recht weiß, was denn eigentlich Luxus ist, weniger Aufmerksamkeit zu verdienen.

Dagegen ist die obgleich alte Klage, daß israelitische Kaufleute allen Handel allmählig an sich reißen, freilich erheblicher. Diese Klage rührt aber, ihrem Wesen nach, unstreitig von christlichen Handelsleuten her, erheischt also, als aus dem Triebe, den Markt möglichst auszudehnen, hervorgegangen, Vorsicht in ihrer Betrachtung. Nicht wohl läßt es sich in Abrede stellen, denn es spricht die Erfahrung täglich dafür, daß israelitische Kleinhändler zum Theil schlechtere Waaren als ihre christ-

lichen Handelsgenossen führen; verkennen läßt es sich aber auch nicht, daß der einen Waaren gewöhnlich ungleich wohlfeiler, als die der andern zu seyn pflegen. Dann gehört auch eben keine sonderliche Kunstfertigkeit dazu, um die Güte oder Schlechtigkeit gewöhnlicher Waaren zu erkennen; und so mag wohl, besonders da der Glaube, die Waare sey schlechter, einmal so ziemlich allgemein geworden, bei übrigens freiem Feilschen, der Preis den Anstand ausgleichen. Der eben angeführte Einwurf ist dem nach weniger bedenklich, als die Art und Weise: wie der Handel, mit wem und wo derselbe abgeschlossen wird; auch kann ja der israelitische Handelsmann, welcher meistens mehr im schnelleren Umschlage, als im hohen Preise sein Heil versucht, die Waare wohlfeiler als mancher Andere ablassen, weil ihm außerdem der Aufwand fremd bleibt, den christliche Kaufleute zu Hause und auf ihren Reisen zu machen pflegen.

Ueber den Wucher läßt sich so wenig, als über den Luxus, etwas allgemein befriedigendes sagen; denn man ist bei dem einen sowohl, als bei dem andern, den Begriff gebührend festzustellen außer Stande. Häufig sich ein-

dringend dort, wo Noth vorhanden, Geld oder Waaren anbietend, und das Dahrlehn oft in Producten zurücknehmend, wissen Israeliten in manchen Gegenden sich Land- und Städte-Bewohner allerdings mehr oder minder zinsbar zu machen und zu erhalten. Hierdurch entspringt häufig großes Unheil; solche Erscheinungen sind aber im Gefolge der Armuth überhaupt, zum Theil auch im Mangel vorbeugender und abhelfender Staats-Anstalten aufzufinden. Man beuge der Armuth vor, entferne die schon eingerissene, schaffe Arbeit und errichte, wo derselben Lohn nicht ausreicht, Unterstützungs-Anstalten; so werden die Klagen über das Unding: Wucher — wo nicht gänzlich wegfallen, doch ungemein sich mindern. Bei allen solchen Beschwerden über den Wucher bleibt der Umstand unerwogen, wie ohne Hülfe Seitens des Staats dem Dürftigen es ergangen seyn würde, wenn er, sey es auch um sogenannte wucherliche Zinsen, — kein Geld oder keine Tauschmittel in seinem Nothstande erhalten hätte? Dem Staate liegt es ob, die ursprüngliche Veranlassung zum Uebel möglichst zu entfernen, dem wirklich entstandenen aber Hemmniß und Abhülfe entgegen zu bieten;

erfüllt der Staat diese Verbindlichkeit, so werden allmählig die Klagen verschwinden. Die Armuth ist wahrhaft die Urquelle vielen Uebels, gleichwie manchen Verbrechens; bemüht man sich, die Veranlassung zum Bösen zu heben, so werden die Folgen von selbst ausbleiben. Daher soll die Anwendung einer gründlichen Staatswirthschaft und einer möglichst vollkommenen Staats-Polizei durch der Wissenschaft kundige, rechtliche Beamten das Ziel jeder Regierung seyn, von dessen Erreichen oder Vernachläßigen das Wohl oder Wehe im Staatsverbande mehr oder minder abhängig wird. Vor allem ist es derjenige Theil der Polizei, welcher auf die Erziehung einwirken und mit der Bildung sich abgeben muß, von welchem unendlich viel zu erwarten steht. Der Israelit, so wie er bisher im Lande gelebt, erscheint als der unterdrückte Theil; in sich führt er daher und nährt, auch abgesehen von seiner äußerst thätig wirkenden, von ihm selbst wohl öfters mißverstandenen Religion, das Gefühl und den Drang gewissermaßen nothwendig, sogar menschlich, dem unterdrückenden Theile in jeder schicklichen Beziehung sich zu entwinden. Kommen nun leider schlimme Lehrsätze dazu, welche wohl

heute zu Tag nicht mehr ausgesprochen werden mögen, so kann das Unheil unstreitig sich mehren.

Raf Jehuda spricht, „es sey dem Menschen erlaubt, seinen Kindern und Hausgenossen auf Wucher zu leihen, damit sie den Geschmack des Wuchers schmecken mögen;" dagegen heißt es im 4ten Theil des Jadchasaka Seite 172 im 5ten Kapitel: „Man entlehnt von einem Cuther (nicht-Israeliten) und lehnt ihm auf Wucher, wie (Deut. 23. v. 20.) gesagt wird: an deinem Bruder sollst du nicht wuchern; an deinem Bruder ist es verboten, aber an den übrigen Leuten der Welt ist es erlaubt." Die Worte: an den Fremden magst du wuchern — werden von den Rabinern ungleich ausgelegt; die einen halten solchen Wucher für bloß zuläßig, die andern für gesetzlich nothwendig. David Kumhi spricht in seinem Kommentar über den 15ten Psalm 5ten V.: „Das Gesetz hat nur verboten, einem Israeliten auf Wucher Geld zu geben, aber an einem Fremden ist es erlaubt." — In dem Piské Tosephoth des Talmudschen Traktats avoda sara wird Seite 77 von den Gojims gelesen: „Es ist verboten ihnen schlechthin, ohne Wucher zu lehnen,

aber auf Wucher ist es erlaubt.“ Rabbi Levi Ben Gerson sagt in seiner Auslegung über die 5 Bücher Moises: „An dem Fremden sollst du wuchern; dieweil derselbe Abgötterei treibt, so hat das Gesetz uns auferlegt, ihm auf Wucher zu leihen, wenn er von uns entlehnen will, auf daß wir ihm allen möglichen Schaden verursachen, dadurch wir nicht unrecht thun.“ — Allein es giebt auch Rabiner, welche allen und jeden Wucher für nicht erlaubt halten. So Rabbi Habkadasch in seinem maase Thora Kap. 7 S. 40, wo der Wucherer unter die sieben gezählt wird, welche keinen Theil an dem ewigen Leben haben sollen; ferner in des Rabbi Bechai Auslegung über die 5 Bücher Moises S. 213 wird gelehrt, „daß, gleich wie das Gift von einer beißenden Schlange in die Glieder und Nerven des Gebissenen geht, also auch gehe die Strafe des Verbots in das Gut desjenigen, der auf Wucher leihet.“ —

Es läßt sich bei allgemein gestiegener Bildung der Menschheit erwarten und es ist auch von rechtlichen Männern aus den Israeliten versichert worden, daß die angeführten, verwerflichen Lehrsätze um so weniger mehr ausgesprochen werden, als solche nach göttli-

cher Ordnung nothwendig ihre Bekenner vernichten müßten. Immerhin wird dem, was Dieterich Schwarz und Eisenmenger über das Judenthum geschrieben, manche bittere, in früheren Zeiten gemachte Erfahrung zum Grunde liegen; gleichwie Schlözer in seinen Saatsanzeigen im 15ten Bande allerdings merkwürdige Thatsachen über jüdischen Wucher aufführt; auch ist ja in unsern Tagen sogar mancherlei wider und so wenig für die Israeliten ausgesagt worden, daß schon dieser Umstand alle Vorsicht in der Beurtheilung dieser Angelegenheit erheischt. Sind aber, das läßt sich hier nicht ohne Grund einwerfen, böse, unduldsame Lehren anderwärts immer fremd geblieben? Beschränkt sich das Laster denn lediglich auf die Israeliten? Und möchte derjenige, welcher durch irrige Auslegung seiner Religions-Satzungen zum Argen verleitet worden, wohl nicht eher Schonung verdienen, als andere Religions-Verwandte, wenn diese dem Bösen anhangen? Was die heilige Schrift verboten, haben Talmudisten nachgegeben; denn Samuel hat nach Raf Jehuda gesagt: „Den Weisen ist erlaubt, von einander zu entlehnen.“ — Wer kein Israelit ist, ist nach Rabbi Bechai ein Fremder, und

„an dem Fremden sollst du wuchern und nicht an dem Israeliten.“ Abarbenel in seiner Auslegung über die 5 Bücher Moises behauptet aber, daß ein Christ kein Fremder sey, indem er Seite 382 sagt: „Es wird nicht ein jeglicher ein Nochri oder ein Fremder genannt, der nicht von dem jüdischen Geschlecht ist, denn gewißlich der Samen Edoms wird nicht Nochri geheißen, maßen derselbe ein Bruder genannt wird, wie gesagt wird, du sollst den Edomiter nicht für einen Greuel halten, dieweil er dein Bruder ist, und ist derselbe mit unter den Worten, Du sollst an deinem Bruder nicht wuchern, begriffen. Also werden auch die Israeliten und die übrigen Völker nicht mit dem Namen Nochri genannt. Von einem Fremden aber, der von den sieben Völkern ist, Wucher zu nehmen, ist nicht schändlich.“ Dagegen wird eingewandt, und von Eisenmenger in seinem entdeckten Judenthum (1700) auszuführen gesucht, daß es dem Abarbenel mit solchen Reden nicht Ernst gewesen, indem er nur des Friedens mit den Christen wegen also gesprochen habe.

Zu weit würde es führen, wenn hier, wo es zunächst vom Einwirken des Juden-

wesens in staatswirthschaftlicher Beziehung sich handelt, dergleichen Ansichten und Äußerungen weiter entwickelt werden sollten; unerwogen kann indessen hier doch ein Umstand nicht bleiben, der unbedingt in vorliegender Beziehung von großer Wichtigkeit ist, insbesondere angehend den Handwerksbetrieb seitens der Israeliten; das Feier- und Fest-Tage-Wesen und was damit in Verbindung steht, ist nämlich gemeint.

Die Israeliten, wie wir sie häufig sehen, können sich als solche in das Volksleben nicht hineinverleben; stets bilden sie eine ausgeschiedene Masse, welche zur Kaste geworden, die sich gefährlicher als jeder andere öffentliche oder geheime Verein, Staat im Staate, entwickeln dürfte, wenn sie dem Bürgerthume nicht befreundet werden sollte. In der Israeliten gewöhnlicher Erziehung liegt es, daß sie den Handwerken so selten, noch seltener aber dem über alles geltenden Landbau sich ergeben; körperliche Anstrengung überhaupt sagt ihnen wenig zu, und darin findet sich eben noch ein morgenländischer Zug hervorstechend wieder. Die Erziehung ist es jedoch nicht allein, welche der Ausbildung widerstrebt, auch in der Religion liegt das

Hemmniß unverkennbar, vielleicht nicht minder im Zustande der Erniedrigung. Daher bilden solche Israeliten eine eigene Nation, eine Religions- und gewissermaßen eine politische Partei, eine Zunft, — unter sich; und das Schlimmste mag es dabei wohl seyn, daß alle beklagenswerthe Verkehrtheiten in religiösen Vorurtheilen ihre schwerlich wohl je ganz zerstörbaren Wurzeln finden, indem der ungebildete Israelit denjenigen, der seines Glaubens nicht ist, für ein Gemisch von Heide und Sclave halten soll. Wenigstens sagt ihr ausgezeichneter Lehrer Moises Maimonides in seinem Sepher Mischpotin oder dem Buche von den Rechten: „Leute von andern Religionen soll man fleißig mahnen, denn es ist ein verdienstvolles Werk, dieselben zu schinden und zu plagen, nach dem Befehl der Schrift: den Fremden sollst du drängen."

Abgesehen vom Kastengeist, hemmt schon das äußere Ceremonial-Gesetz den Vorschritt zur Bürgerlichkeit gar mächtig. Man werfe nur einen Blick auf die unreinen und verbotenen Speisen, auf die Sabbathe, die Fast- Beth- und Fest-Tage der Israeliten; überall hemmend und lähmend in staatswirthschaftlicher Hinsicht. Der Israelit, wie er gewöhn-

lich lebt und webt, kann sich mit Vortheil den Christen gleich, nie den Gewerben widmen. Das Jahr-Register der Feiertage, an welchen dem Israeliten alle Arbeit unter ausdrücklicher Androhung göttlicher Strafe verboten ist, liefert den entscheidenden Beweis der Hindernisse in bürgerlicher Ordnung, so sparsam auch diese Tage hergezählt werden mögen:

	Tage
52 Sabbathtage, deren fallen 5 auf Festtage, bleiben . . .	47
Die mit Sonnenuntergang anfangenden Vorbereitungen zum Sabbath nehmen wenigstens den 5ten Theil eines Tages weg . . .	10
Das Neujahrsfest . . .	2
Das Opferfest . . .	4
Das Fest der Wochen oder Pfingsten	2
Der 17 Tag des Monats Tamuz, ein allgemeiner Fasttag, Tempeleroberung	1
Der 3te Tag des Tisri, Fasten Gedalja	1
Der 9te Tag des Abh, Fasten, Tempelverbrennung . . .	1
Das Versöhnungsfest, langer Tag	1

Das Lauberhüttenfest, einschließlich Palmenfest und Gesetzesfreude .	4
Mindester Betrag der israelitischen Feier ꝛc. Tage	73
Hierzu Sonntage der Christen .	52
Also . .	125

Angenommen, daß dergleichen Tage hier und dort mit christlichen Sonn- und Feier-Tagen zusammentreffen, zum andern aber auch, daß hier christliche, zumal bei Katholiken nicht seltene Feiertage nicht mitgezählt worden sind, so kann man mit Grund behaupten, daß der Israelit wenigstens an 130 Tagen das gegebene Handwerk oder den Ackerbau nicht treiben darf. Wie läßt sich aber solch ein Zeitverlust mit einem Gewerbe vereinigen, welches seinen Mann ernähren soll? —

Nach diesen Betrachtungen über die Rückwirkung des jetzigen Israeliten-Wesens auf das bürgerliche Leben in statswirthschaftlicher Beziehung wird folgender Schluß sich rechtfertigen. Die Religion und der daraus entwickelte Kastengeist des gewöhnlichen Israeliten wirkt hemmend und störend auf das bürgerliche Leben im Staate ein; den eigentlichen, strengen Israeliten wird der Handel

das vorherrschende Gewerbe bleiben müssen, denn sie können sich mit Erfolg nicht auf andere Gewerbe verlegen; der Handel, vor allem der Hausierhandel bringt aber insbesondere in der Art, wie er getrieben zu werden pflegt, nicht nur auf ihre eigene Ausbildung, sondern auch rücksichtlich der Moralität derer, mit welchen gehandelt wird, häufig nachtheilige Wirkungen hervor. Daher soll das Hausieren thätig beschränkt, wo möglich gänzlich verboten werden; dagegen bleibt der Handel im offenen Laden und Großhandel, als den Markt für die Kaufliebhaber erweiternd, allerwärts verstattet. Die Sicherheits-Polizei muß dem Betruge vorbeugen, die Justiz den wirklich ermittelten schnell und streng bestrafen. — Der Uebergang der Israeliten zum wahrhaft bürgerlichen Zustande soll endlich, ihre religiösen Verhältnisse sorgfältig berücksichtigend, dabei jedoch die Menschenrechte wohl wahrend, gründlich erwirkt werden, damit nicht die Mittel den Zweck selbst zerstören mögen.

Bisher ist von der Rückwirkung der jetzigen Beschaffenheit des Israeliten-Wesens auf die bürgerliche Gesellschaft und zwar zunächst in staatswirthschaftlicher Beziehung gehandelt worden; nunmehr sey von dieser Rückwirkung

in staatspolizeilicher Hinsicht die Rede, wenn auch, was nicht befremden darf, das eine mit dem andern so ziemlich in einander läuft.

Die Handhabung des Rechts ist die höchste Aufgabe im Staate, und es giebt mancherlei Mittel, um zu diesem Rechtszustande hinzuwirken, welche vor Allem von der Staats-Polizei darzustellen seyn werden. Eine wichtige Seite ist es daher, von welcher gegenwärtig das Wesen der Israeliten betrachtet werden soll, wenn auch zunächst hier nur auf die Sicherheits-Polizei sich beschränkt werden kann. Nach dem vorhin Angeführten ist schon das Gefährliche keineswegs zu verkennen, was aus dem bestehenden Zustande sich entwickeln kann. Das Wandern der Israeliten, das Durchstreichen der Länder gewissermaßen als Weltbürger, was freilich heute schon seltener geworden, kann zumal, weil die Wanderer nicht in Wirthshäuser einzukehren pflegen, leicht Gefahr hervorbringen. Hierzu kömmt, daß angesessene Israeliten Fremde unter dem Namen von Knechten aufnehmen, welche gegen eine Abgabe an jene, nicht selten Schacher, heimlich auf eigne Rechnung, treiben mögen. Bemerkenswerthe Nachrichten liegen von den bisherigen beiden oberen Justitz-Stellen

des Arnsberger Regierungs=Bezirks vor. So standen beim Königl. Ober=Landes=Gerichte zu Cleve im Jahre 1817 wegen Verbrechen 20 Israeliten in Untersuchung, nämlich wegen Diebstahl 5, Selbsthülfe 2, Betrug 1, Meineid 2, Bankerott 2, Ankauf gestohlener Sachen 6, Entweichung aus dem Zuchthause 1, Unfug in der Synagoge 1.

Wie sich die Sachen in dieser Beziehung bei dem Königl. Hofgerichte im Herzogthum Westphalen gestellt, ist besonders merkwürdig, und zwar um so mehr, als sämmtliche, wegen Verbrechen in Untersuchung gestandene Christen und Israeliten vom Jahre 1805 her, bis in das Jahr 1818, sich angeführt finden. Verbrechen Beschuldigte gab es in gedachtem Zeitraume im Herzogthum Westphalen, welches gegen 140,000 Seelen zählt, überhaupt nur: 254 Christen und nur 12 Israeliten; Bestrafte: 192 Christen, 4 Israeliten; ab instantia absolvirt und freigesprochen: 62 Christen, 8 Israeliten. Von diesen in beiläufig 13 Jahren verurtheilten 4 Israeliten waren zwei wegen Verbreitung falscher Münzen, einer wegen Raub und einer wegen Ankauf und Verheimlichen wissentlich gestohlener Waaren bestraft worden; 3 wegen Raub, 2

wegen Diebstahl und 3 wegen Ankauf und Verheimlichung gestohlner Waaren zur Untersuchung gezogene Israeliten wurden freigesprochen oder ab instantia absolvirt. Aus dem Angeführten bilden sich für die Rechtlichkeit der Israeliten im Herzogthum Westphalen eben nicht ungünstige Ergebnisse, indem in diesem Lande unter beiläufig 78 Einsassen schon 1 Israelit wohnt, während unter 48 bestraften Verbrechern erst 1 Israelit vorkömmt; oder etwa der 720ste Christ war ein bestrafter Verbrecher, während ein solcher unter 455 Israeliten erscheint.

Indessen darf hier nicht unbemerkt bleiben, daß in eben erwähnter Darstellung, im Herzogthum Westphalen nicht geborne Individuen nicht enthalten sind, und daß solche nur diejenigen enthält, welche vor das Criminal-Gericht gestellt, und mit Criminal-Strafen belegt worden sind. Diese Bemerkung verdient demnach nicht weniger Berücksichtigung, als der nicht überall zu beseitigende, leicht mögliche Einwurf, daß vorzüglich Diebe im heimathlichen Lande nicht so leicht als im Auslande ihr Gewerbe zu treiben pflegen.

Angehend die Erfahrungen Seitens der Polizei-Behörden über die Israeliten, so läßt

es sich keineswegs in Abrede stellen, daß aus dem ewigen Hausieren mancher Israeliten, besonders deren, die unter der Firma als Knechte herumziehen, leicht ein, zu Uebeln führendes Vagabunden-Leben entstehen muß. In solcher Lebensweise, und durch die sogenannten Bettel-Juden wird um so eher Gefahr für den Staat veranlaßt, als solche Wanderer gewöhnlich nur bei Leuten, die ihnen zusprechen, einzukehren geneigt seyn werden, um deswillen sie sich also schon leichter der polizeilichen Aufsicht zu entziehen im Stande seyn können. Gleichwie nun zur öffentlichen Sicherheitspflege hiergegen besondere Vorkehrungen zu treffen sind, so wäre zum Schutze der innern Sicherheit, der Familien nämlich, es als ein höchst dringendes Bedürfniß geltend zu machen, die Israeliten vom Hausieren überhaupt, insbesondere aber auch von allem Kollektiren zu Lotterien zu entfernen.

Die Verbreitung falscher Münzen, Betrügerei im Kartenspiel, Diebstahls-Hehlen und Auskundschaften desselben wird von verschiedenen Seiten her den Israeliten zur Last gelegt; dagegen hört man anderwärts her, namentlich aus dem Wittgensteinschen, das Benehmen der Israeliten in Hinsicht auf die Sicherheits-Polizei rühmen. Außerdem giebt es den

Israeliten fremde Verbrechen: der Kindermord nämlich, welcher übrigens leider nicht selten zur Sprache gekommen.

Wenn man dasjenige, was hier über die Rückwirkung der jetzigen Beschaffenheit des Israeliten-Wesens auf die bürgerliche Gesellschaft, und zwar zunächst in staatspolizeilicher Beziehung, gesagt worden, zusammenhält, so läßt sich die Richtigkeit folgender Schlußfolge nicht verkennen. Der bestehende Nachtheil und die obwaltende Gefährlichkeit rührt her, einmal aus dem mangelhaften Zustande des Wesens der Israeliten überhaupt, aus ihren Religions-Satzungen und derselben fehlerhaften Anwendung, zum andern aus dem Zustande der Erniedrigung, trotz hier und dort abhelfender Gesetze, und endlich aber auch aus dem Abgange oder dem Mangel an Durchhalten der geeigneten polizeilichen Maßregeln. Mit Grund läßt sich erwarten, daß diese freilich nicht immer gänzlich zu hebenden Fehler, bei fortschreitender Kultur, wenigstens gemindert werden, und daß endlich derjenige Zustand sich herbeigeführt finde, wo Gesetz und Anwendung des Gesetzes allgemein gleichen Schritt hält; eine

Erwartung, die im Gange der Dinge überhaupt begründet erscheint.

IV. Vorschlag zur Verbesserung und näheren Bestimmung des Zustandes der Israeliten.

Die Religion der Israeliten ist unbedenklich das Haupthinderniß, welches sich der Verbesserung ihres Zustandes, zumal in bürgerlicher Beziehung entgegenstemmt; um so schwieriger ist es also, ihnen ohne einen den Zwischenzustand bildenden Uebergang, mit den Christen gleiche Rechte zuzugestehen. Es läßt sich befürchten, und die wärmsten Vertheidiger der mosaischen Glaubensgenossen haben wohl schwerlich irgend den Vorwurf genügend widerlegt, daß diese Religion mit unserer Bürgerlichkeit unverträglich ist. Ein hartes Schicksal bleibt es allerdings, seit vielen Jahrhunderten den Haß und die Verachtung, so zu sagen, aller gebildeten und ungebildeten Völker der Erde auf sich geladen zu sehen. — Sollte aber nicht gerade um deswillen schon seit Generationen in den Unter-

drückten ein Gegenhaß sich ausgebildet haben? Und sollte, auch abgesehen von der israelitischen Religion selbst, es wenigstens nicht rathsam seyn, nur allmählig gleiche Rechte mit den Christen, den Israeliten zu verleihen? Der Zustand plötzlicher durchaus unbedingter Gleichstellung vor dem Gesetze könnte über kurz oder lang einen schädlichen Einfluß auf die übrigen Eiwohner hervorbringen, und, wie es anderwärts bereits geschehen, Rückschritte nothwendig machen, die nur zum Uebeln führen würden.

Unsere Staaten sind aus dem Christenthum hervorgegangen, und während in demselben ihr Wesen beruht, liegt in ihm die feste Grundlage alles bürgerlichen Vereins. Wem die christliche Lehre fremd ist, oder sey es auch ohne es auszusprechen, ihren Grunsätzen nicht folgt, der wird nie ein guter Bürger seyn können; wer dieser Lehre gar widerstrebt, steht mit dem Staate selbst in offenbarem Widerspruche. Wir sollen daher, und so läßt sich einzig eine gründliche Verbesserung hoffen, die Israeliten vor allen Dingen der Christlichkeit zu befreunden suchen, in solcher Weise also für den Genuß und für die Verbindlichkeiten im bürgerlichen Leben empfäng-

lich machen. Von Zwang darf aber bei solchen Bemühungen auch entfernt nie die Rede seyn, denn nur eigene Ueberzeugung kann gründlich zum bessern Zustande hinüber führen.

Die Bahn möchte damit zu brechen seyn, daß israelitischen Unterthanen keine schwerere Lasten als den christlichen zugemuthet werden. Wie läßt es sich auch erwarten, daß Einsassen zum bürgerlichen Leben sich in vollem Maße empor schwingen können, welche mit außerordentlichen Lasten beschwert, hierin nur Zurücksetzung oder gar den Drang zum Niederdrücken erkennen dürften! — Der Tribut, seiner Benennung nach schon durchaus gehässig, mit den neueren persönlichen Pflichten der Israeliten ohnehin nicht wohl vereinbar, überdies wenig einträglich, wäre daher, dort wo er noch besteht, unbedingt aufzuheben, welches um so angemessener erscheint, als die ihnen besonders obliegenden Schulden noch zur namhaften Last gereichen.

Der Drang besserer Regierungen ist von jeher, insbesondere in den jüngern Zeiten unverkennbar gewesen, ihre israelitischen Unterthanen in einen günstigeren Zustand zu versetzen; aber auffallend muß jedem Unbefan-

genen die Erscheinung seyn, daß wenn auch die Christen häufig erbötig sich bewiesen, mit den Israeliten ihre Rechte zu theilen, von diesen, soviel bekannt, eben keine Opfer im Allgemeinen gebracht wurden, eine gegenseitige Annäherung zu Stande zu bringen. Es läßt sich daher behaupten, daß, obgleich auch die christliche Religion und schon die Menschlichkeit uns bestimmen müssen, den jetzigen beschwerlichen Zustand der Israeliten dort, wo solcher noch statt findet, aufzuheben, dennoch der Erhaltung der übrigen Einsassen im Staate wegen, nur allmählig mit solchen Maßregeln vorgeschritten werden sollte. Die Christen befinden sich, so kann allerdings eingeredet werden, in vorliegender Beziehung keinesweges in einem durchaus gesicherten Verhältniß, und es ist daher angerathen worden: die Waffen solange nicht niederzulegen, als die Israeliten noch gerüstet stehen. Sie dürfen, so hat man ferner behauptet, nur dann erst in den Genuß der bürgerlichen Rechte eingeführt werden, wenn von ihnen alles dasjenige abgeschafft worden seyn wird, was mit den übrigen gesellschaftlichen Verhältnissen im Widerspruche steht; denn ihre Religions-Vorschriften enthalten zugleich ihre bürgerli-

chen Gesetze, und sie können von den einen nichts ablassen, ohne dem andern untreu zu werden.

Die Verfassung der Israeliten, in welcher neben dem Religions-Gesetze kein anderes vorhanden gewesen, ist höchst merkwürdig in der Geschichte. Bei ihnen unterscheidet sich nicht, wie bei andern Völkern, Religion und bürgerliche Verfassung; diese können, unbeschadet ihrem Glaubensbekenntniß, unsern bürgerlichen Gesetzen sich unterwerfen, jene aber dürfen solches nicht, ohne von ihrem Glauben sich zu entfernen. Das Prinzip der Unvereinbarkeit liegt wohl in der Religion der Israeliten, und bevor derselben Satzungen nicht Abänderungen erfahren, wird ein ganz gefahrloses inniges Band zwischen ihnen und den Christen nicht gründlich bestehen können; die verschiedentlich schon versuchten Zusammenkünfte zur näheren Berichtigung ihrer Religions-Sätze sind aber bisher ohne Erfolg geblieben.

Die den Israeliten zu gebende Verfassung würde sie daher, dem Grundsatze nach, in so lange nur wie Schutzverwandte betrachten können, als der Staat die ihm gebührende Gewißheit nicht erhalten hat, daß sie durch

zweckmäßige Abänderungen in ihren Religions-Gesetzen dem bürgerlichen Leben näher gerückt sind. Solche Modificationen mögen nun durch feste Bestimmungen oder bloß durch in der Erfahrung ausgesprochene unzweifelhafte Observanz dargethan worden seyn, jedenfalls werden sie von der Verwaltung, bei den zur Ausbildung des bürgerlichen Zustandes der Israeliten dienenden Maßregeln, genaue Berücksichtigung verdienen. Damit nun aber einzelne unter den Israeliten durch wahren Sinn zum bürgerlichen Leben sich auszeichnende Personen wegen des Zurückbleibens ihrer Religions-Genossen nicht verkürzt werden, so wären diesen besondere persönliche Vorrechte zuzubilligen, um das Verdienst zu belohnen, und um Wetteifer im Vorschreiten zum Bessern zu erregen.

Mit beinahe unüberwindlichen Schwierigkeiten sind die Vorschläge in der Ausübung verknüpft, welche eine wahrhaft bürgerliche Verbesserung der Israeliten bezwecken, ihre Verschmelzung zu befördern, sie vom Handel abzuziehen, und sie zu andern geistigen und körperlichen Geschäften anzuziehen.

Das eigentliche Judenthum widerstrebt all dergleichen Bemühungen, an welchem

von Christen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, als Fanatiker verschrieen zu werden, doch nicht gemodelt werden darf. Wäre dieses Judenthum nur eine religiöse Secte, so würde eine unbeschränkte Toleranz schon für sich zureichen; allein es ist eine politisch-religiöse Secte, von welcher es sich handelt, die seit länger als viertehalb Jahrtausend ihre Eigenthümlichkeit bewahrt hat, und eben darum eine der merkwürdigsten Erscheinungen der Weltgeschichte. Der Israelit in den verschiedenen Welttheilen bleibt sich überall der Regel nach gleich, während andere Fremde allmählig im Haupt-Volksstamme sich verlieren. Er ist überall derselbe, er mag in Asien oder in Europa wohnen, seine Eigenheiten haben weder Clima noch Regierungen nach Jahrtausenden verwischt. Alle Völker und Länder der Erde sind von den Israeliten überzogen, während diese sich immer und ewig fast gleich gewesen. Der Druck, worin dieses unglückliche Volk gelebt, ist freilich eine Hauptursache seines wahrlich traurigen Zustandes; indessen möchte dieser durch jenen doch nicht einzig bedingt seyn. Durch anhaltenden Druck und durch Mißhandlungen können Menschen wohl verderben, sogar niederträchtig werden;

man blicke nur auf die, in die westindischen Inseln eingeführten Sclaven aus Afrika, oder auf die unter türkischem Joche schmachtenden Neugriechen, wenn man anders an einzelnen Unterdrückten den Beweis für die Wahrheit dieses Satzes zu nehmen nicht geneigt ist. Der Druck kann es aber bei den Israeliten nicht allein seyn, wodurch sie im wahrhaft bürgerlichen Vereine noch so häufig Fremdlinge geblieben. Denn widrigenfalls müßten sie in Ländern, wo sie aller bürgerlichen Rechte sich zu erfreuen gehabt, auch in anderer Beziehung den übrigen Einsassen wenigstens gleicher stehen. Das wird nun aber von manchen Orten her in Abrede gestellt. —

Im Mittelalter wurden in Spanien den Israeliten Begünstigungen zugestanden, welche sie anderswo noch nie in solchem Maße genossen. Grundeigenthum konnten sie besitzen; den Verkäufer gestohlener Waaren brauchten sie nicht namhaft zu machen; gesetzlich war ihr Eid für zureichend erklärt, um gegen einen Christen vor Gericht eine Schuldforderung zu beweisen. Aber auch hier baueten die Israeliten, obgleich unbedingt im Besitz von Grundvermögen, die Aecker nicht selbst, alle ergaben sich vielmehr dem Handel. Unaufhörliche

Klagen veranlaßten endlich das Königl. Edikt vom 31. März 1492, wornach in demselben Jahre noch, wie Moldenhaver berichtet, nicht minder als 160,000 Israeliten-Familien aus Spanien verwiesen wurden. Schon im römischen Reiche genossen die Israeliten vorzügliche Rechte; Honorius bestätigte solche im Jahr 397 ausdrücklich. Ihr Patriarch, dem sie den Fürstentitel beigelegt, wird in den römischen Gesetzen mit dem höchsten Ehrennamen: clarissimus, spectabilis et illustris belegt. Die israelitischen Kirchenbeamten hatten alle Ehrenrechte und Freiheiten des Priesterthums, in deren Besitz sie noch über hundert Jahre der christlichen Herrschaft geblieben sind. Öffentlich verfolgten die Israeliten ihre zum Christenthume übergegangenen Glaubensgenossen.—

In Antiochien und in Alexandrien kam es zu blutigen Auftritten, und als selbst der Kaiserliche Statthalter die Ruhe wiederherzustellen nicht vermochte, stellte sich der Bischof Cyrillus an die Spitze von 1500 aus der Wüste verschriebenen Mönchen, wodurch endlich die Israeliten über 100,000 an der Zahl vertrieben wurden.

In Konstantinopel wohnen die Israeliten

in einem besonderen Stadtviertel, — dem Äußern nach arm. — In Arabien sind sie, so wie in Egypten, verachtet, und zu den niedrigsten Arbeiten bestimmt, wie Niebuhr berichtet. Polen und Taurien ausgenommen, sind sie unter russischer Herrschaft nur selten anzutreffen. In Frankreich, wo ihnen, später zum Theil doch wieder beschränkte, Bürgerrechte zugestanden worden, zwang man verschiedentlich die Israeliten zur Taufe und Predigten anzuhören. Häufige Verfolgungen trafen sie in England; um den Händen der Mörder bei den Unruhen des Pöbels im Jahr 1189 zu entgehen, brachten 500 Israeliten vorerst ihre Weiber und Kinder, sodann sich selbst um das Leben.

Heinrich der 3te, welcher die Israeliten nach England gezogen, verkaufte sie einst alle seinem Bruder für 5000 Mark. Im Jahre 1264 am Palmsonntage wurden über 500 Israeliten vom Londoner Pöbel erschlagen, ihre Häuser geplündert und die Synagogen zerstört, und zwar aus dem Grunde, weil ein Israelit mehr als die gesetzlichen Zinsen genommen; der Graf von Lonester ließ sich einen Theil der geplünderten Güter geben. So hart ferner auch Eduard der 1te gegen dieses

unterdrückte Volk verfahren (denn unter ihm sind viele hundert Israeliten beiderlei Geschlechts des Geldbeschneidens beschuldigt, aufgehangen worden) so hatten seine Leiden doch noch kein Ende; denn im Jahr 1287 mußte es seine Befreiung aus der Gefangenschaft mit 12,000 Pfund Sterlinge erkaufen. Drei Jahre später mußten die Israeliten, 16,511 an der Zahl, für immer das Land verlassen, und ihre liegenden Güter, ihre Schätze und Schuldforderungen wurden von der Krone eingezogen. Die wahrscheinlich erdichtete Beschuldigung, sie hätten unserm Erlöser zum Spotte, Kinder gekreuzigt, diente zum Vorwande zu dieser, zum Theil auch durch unvorsichtigen religiösen Eifer der Israeliten veranlaßten Verbannung. Cromwell und das Parlament ertheilten auf Nachsuchen des Rabbi Ben Israel Menassah 365 Jahre nachher, um den Handel zu heben, den Israeliten von Neuem Geleit in England. Nichts Merkwürdiges ereignete sich seit jener Zeit für diese Secte in England, außer, daß die im Jahr 1753 gesetzlich bewilligte Naturalisations-Befugniß wieder aufgehoben worden ist, weil das Volk unzufrieden damit war. Freie Religions-Übung, Handelsfreiheit und ungestörter

Gebrauch ihres Eigenthums steht gegenwärtig den Israeliten in England zu.

Aus Dänemark wurden sie im Jahr 1651 verbannt; aber im Jahr 1684 dort schon wieder aufgenommen.

Mehrere Päbste vertrieben die Israeliten aus dem Kirchenstaate, sie fanden sich aber immer wieder ein; und so mußten von den Israeliten in Rom alle Sonnabende 100 Männer und 50 Weiber eine christliche Predigt anhören. Dabei mußten die Israeliten in Rom und in Ankona einen rothen Lappen am Hute tragen, in Venedig aber einen ganz rothen, und in Avignon einen gelben Hut; im Orient waren ihnen gar spitzige Hüte zugetheilt. In England mußte der Israelit die Lappen, und zwar zwei gelbe 6 Zoll lang und 2 Zoll breit, auf seiner Kleidung angenähet haben. Aus Östreich, wo die Israeliten unter Joseph dem 2ten einige Zeit hindurch bürgerliche Rechte genossen, welche ihnen aber zum Theil wieder genommen worden, wurden sie früher vertrieben. Der Kurfürst Friedrich Wilhelm nahm 40 Familien auf, und ertheilte ihnen wesentliche Freiheiten; seitdem wurden sie zahlreich in Preußen. König Friedrich Wilhelm der 1te verfuhr

strenge gegen sie; Friedrich der Große hasste sie nicht, dennoch war, wie es scheint, ihre Vermehrung im Lande ihm nicht angenehm. Das Gesetz vom 11ten März 1812 regelt günstig, wenn auch noch immer beschränkend, die Verhältnisse der Israeliten im alt preußischen Staate.

Die schrecklichen Verfolgungen und Mißhandlungen der Israeliten in Deutschland überhaupt, vom 11ten bis zum 17ten Jahrhundert, liefern traurige Belege zur allgemeinen Leidensgeschichte des unglücklichen Volks, deren Fortsetzung, wenn nicht die Sicherheit im Staate unserer Zeit Ruhe verbürgt, durch das jüngste Hepp, Hepp, zu erleben gewesen seyn würde. Gleich einem Lauffeuer durchflog, obgleich durchaus minder in Preußen und in Oestreich, das verrufene Losungswort beinahe ganz Deutschland.

Arge Auftritte fanden, zumal in Würzburg und in Frankfurt a/M. statt; und wer kann es in Abrede stellen, daß ohne die kräftigen Einschreitungen der Regierungen sich bald Gewaltthaten verbreitet haben würden, welche die ältere Staatengeschichte mit blutigem Griffel beschrieben hat.

Die Geschichte mag warnend dort winken,

wo der Rechtszustand noch nicht in, dem Zeitalter genügender Weise ausgebildet worden. Auffallend bleibt allerdings immer die Erscheinung: Wenn ein bestimmtes Individuum überall, wo es nur sich eingefunden, der Gegenstand von Verfolgung gewesen; daher sollte man freilich mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß zunächst die Schuld an ihm selbst gelegen. Erwägt man aber, daß, zumal in einem rohen Zeitalter, mißverstandene Religion und der Drang, sich Reichthümer zu bemeistern, welche das sparsame Volk sich emsig gesammelt, vorherrschend gewesen, so erscheint der Schluß, daß die Schuld allzeit an den Israeliten gelegen, nicht nur hartherzig, sondern auch an und für sich schon falsch. — Wir mögen inzwischen das Wesen der Israeliten im Staate noch so mannigfaltig betrachten, überall stoßen wir auf ihre Theologie, als mit dem Staatenleben keinesweges wohl verträglich; denn es wurden die politisch religiösen Satzungen, welche Moises dem Volke in der Wüste gegeben, um den Rückfall des rohen Haufens in die Sklaverei zu verhüten, von Talmudisten mit Unverstand als Glaubens-Artikel ausgebildet, indem sie in solcher

Weise das System des heutigen Judenthums schafften. —

Es wird hiernach die Behauptung gegründet seyn, daß die bürgerliche Verbesserung der Israeliten, wenn solche mit Zuverlässigkeit zu Stande gebracht werden soll, durch die Verbesserung ihrer Gottesgelehrtheit begleitet, oder wohl richtiger, vorbereitet werden muß. Hier gilt aber keinerlei Befehl; zum Besseren muß eigene Überzeugung führen.

Daher werde vorbestimmt:

1) vor allen Dingen wird ein Sanhedrin der Israeliten im Staate ungesäumt gebildet. Eine landesherrliche Commission setzt sich mit dieser Versammlung in Verbindung, nicht um an wirklicher Glaubens- oder Religions-Lehre zu modeln, denn was die Israeliten von Gott und göttlichen Dingen glauben wollen, muß ihnen auf ewig frei stehen; aber der Moral und dem bürgerlichen Vereine möglicher Weise gefährliche Satzungen des Talmuds müßen abgeschafft werden. Entspricht der Erfolg der Absicht nicht, so liegt kein gerechter Grund zur Beschwerde wegen versagten Bürgerrechts vor; kommt dagegen eine gründliche Vereinigung zu Stande, so vorenthalte man nicht länger, ein-

zelne vorläufige Bestimmungen abgerechnet, diesem Theile der Einwohner gleiche Rechte mit andern.

2) Ein vom Staate bestelltes, besoldetes und in der Ausübung seiner Dienstthätigkeit unterstütztes Consistorium wird aus Israeliten gebildet, beauftragt mit der obern Leitung des Cultus und des Erziehungs-Wesens. Ein landesherrlicher Commissar hat den Vorsitz in diesem Colleg, unter welchem die von diesem ernannten und von der Regierung bestätigten Rabiner stehen, welche in derselben Art entlassen werden können.

Die Ober-Land-Rabiner fallen weg.

3) Synodal-Commissionen werden für bestimmte Sprengel, Synagogen-Vorstände für einzelne Gemeinden, unter ähnlichen Bedingungen wie die Consistorien und denselben untergeordnet, jedoch ohne Besoldung errichtet.

4) Seminarien für die israelitischen Religionslehrer werden an denjenigen Orten, wo Landes-Universitäten sind, auf Kosten des Staats errichtet, und zwar mit Rücksicht auf die zu veranlassenden Stiftungen.

5) Konfirmationen der Israeliten-Kinder,

in einem Alter von 12 bis 14 Jahren finden öffentlich und feierlich nach näherer Bestimmung des Consistoriums statt.

6) Besondere Schulen für die Israeliten sind, ausgenommen für die Religions-Lehre, verboten. Die Kinder sollen zur christlichen Schule eintreten, und müssen, mit Ausnahme des Religions-Wesens, andern Schülern durchaus gleich gehalten werden. Bei strenger Ahndung darf sich weder Lehrer noch Schüler irgend einen Ausfall auf die Israeliten erlauben. Gleichwie dem Staate die Verbindlichkeit obliegt, für zweckmäßige Schulen zu sorgen, so hat er auch das Recht und eben um deswillen selbst die Pflicht, die Jugend zu bestimmten Schulen anzuziehen; denn dem Staate steht es zu, stets zu wissen: ob, wo, und wie die Jugend gebildet wird.

7) Einen Vorstand, etwa aus 5 Gliedern, errichtet man nach Bezirken und unter Oberaufsicht der Regierung, auch dort, wo solche erforderlich, nach solchen Bezirken, worin die Israeliten einen eigenen Verband z. B. des Schuldenwesens wegen, bilden. Dem Vorstande, dessen Verwaltungszweige nach örtlichen Verhältnissen eine nähere Bestimmung erhalten, liegt es insbesondere ob: das Ge-

meinwohl bezweckende Vorschläge der Regierung zu machen, über die Receptionen sich gutachtlich zu äußern, so wie über die Beitragsfähigkeit der Einzelnen zu gemeinschaftlichen Lasten und zu derselben Tilgung.

8) Geleite, oder von nun an Receptions-Ertheilungen, erfolgen auf das Gutachten des israelitischen Vorstandes und der Kreis-Behörde, durch die Regierung.

9) Als wirkliches Gemeindeglied soll der Israelit aufgenommen werden können, in solchem Falle also mit andern Einsassen gleiche Gemeinheitsnutzungen zu beziehen befugt werden.

10) Israelitische Arme werden in den Gemeinde-Armenverband aufgenommen, so wie den Christen gleich, überhaupt die Israeliten hierzu angezogen und behandelt werden. Ihre Arme etwa noch besonders zu unterstützen, bleibt den Israeliten überlassen.

11) Jeder neu aufzunehmende Israelit muß auf den Fall, daß er Handel zu treiben gesonnen ist, ein eigenes Vermögen von 1500 Rthl. pr. Cour. gebührend nachweisen.

12) Hochzeits-Patente, (Heiraths-Consense) fallen dort, wo solche bisher noch statt gefunden, weg. Dagegen wird ein jeder Is-

raelit, welcher in einer Gemeinde Aufenthalt nimmt, ohne aufgenommen worden zu seyn, ausgewiesen und in seinen bisherigen Aufenthalts-Ort zurück gewiesen, er sey verheirathet oder nicht.

13) Das Zusammenwohnen der Israeliten und Christen wird, wo solches bisher noch verboten war, wie allerwärts verstattet; überhaupt soll der Zutritt der Israeliten in Gesellschaften der übrigen Einsassen befördert werden.

14) Wechselheirathen, zwar häufig anempfohlen und sicher mit Erfolg, jedoch sowohl christlichen als israelitischen Satzungen zuwider, bleiben, bis die Kirchengesetze ein Anderes bestimmen, untersagt.

15) Deutsche Namen sollen die Israeliten, insoferne solches noch nicht geschehen, annehmen; Eltern und Kinder, so wie Geschwister unter sich, sind zur Annahme desselben Namens verbunden.

16) Von gemeinsamem Rechnungswesen steht allen Betheiligten Wissenschaft zu nehmen frei.

17) Die Beiträge der Israeliten als solche werden von den Kreisempfängern gehoben, zu einer Hauptkasse, welche deshalb und

über die Verwendung Rechnung legt, eingesandt.

18) Die Benennung Jude, wird mit der richtigern: Israelit vertauscht. Jude, von Jehuda, einem einzigen Volksstamme herrührend, ist, als einen nachtheiligen Begriff gewöhnlich unterstellend, manchen Israeliten anstößig. Überhaupt erwähne man des Religions-Namens nur dann, wenn besondere Umstände es erheischen, gleichwie beim Christen auch der Glaube nicht voran geschickt wird, zu welchem er sich bekennt.

19) Listen über die Aufführung der Israeliten mögen zur Maßnehmung der Regierung von den Ortsvorständen, jedoch mit Anerkenntniß der israelitischen Vorsteher, geführt werden. Nach Befund kann hierauf einzelnen dazu sich eignenden Israeliten das Bürgerrecht ertheilt werden.

20) Lehrlinge und Gesellen aus den Christen zu nehmen, so wie christliches Gesinde zu halten, wird den Israeliten allgemein erlaubt, indessen demjenigen, der sich hierdurch Mißbrauch zu Schulden kommen läßt, verboten.

21) Die Handelsbücher und was damit in Verbindung steht, müssen durchaus in

deutscher Sprache geführt werden, widrigenfalls können solche nicht zum Beweise dienen.

22) Abrechnungen zwischen Christen und Israeliten und desfallsige Ausstellung von Schuldscheinen sollen vorläufig bei Srafe der Ungültigkeit nur vor Gericht, oder einer von demselben beauftragten Gerichtsperson, geschehen.

23) Anlehen auf Pfänder werden den Israeliten fürs Erste gänzlich untersagt, daher auch Verkäufe unter Vorbehalt des Wiederkaufs oder Ausstellung von Schuldscheinen auf Früchte.

24) Auf Handschein von einem Israeliten zu gebender Kredit soll bei Strafe des Verlustes nur auf eine gewisse Summe und Zeit beschränkt werden.

25) Vom Lotterie-Wesen sind die Israeliten, weil solches leicht zum schlimmen Handel führt, sie selbst auch zum Schacher anlockt, gänzlich und unbedingt zu entfernen.

26) Der Handelsbetrieb soll bis auf anderweite Verfügung nur einem Kinde aus jeder Familie erlaubt seyn.

27) Das in Schacher so leicht ausartende Hausieren wird vorläufig durchgehends verboten, damit der Israelit desto eher zu andern Beschäftigungen herübergezogen werde.

28) Das Wandern der Israeliten, zumal der fremden, den Ansäßigen ohnehin eine

wesentliche Last, wird verboten, nach Möglichkeit wenigstens beschränkt.

29) Der Handel mit allen Waaren ist den Israeliten, mit Rücksicht jedoch auf das unter No. 26. Angeführte, überall nachgegeben.

30) Häuser und einzelne, vorläufig ein bestimmtes, nach der Ertragsfähigkeit festzusetzendes Maß nicht überschreitende Grundstücke zu erwerben, ist den Israeliten durchaus freigegeben.

31) Das Erwerben von Ackerwirthschaften wird mit Genehmigung der Regierung gestattet, wenn der Israelit solche selbst zu treiben bereit ist. Trift die Voraussetzung nicht ein, oder wird solche verletzt, so läßt die Regierung öffentlich, jedoch, wie sich von selbst versteht, unter dem Beding daß der Erlös dem Eigenthümer zufällt, das Gut verkaufen.

32) Gütererwerb zur verpachtweisen Benutzung bleibt vorläufig den Israeliten unerlaubt.

33) Um Handwerke, Kunst und Wissenschaft zu verbreiten, muß Schonung, Nachgiebigkeit und Belohnung nach Umständen bei Lehrling und Lehrern eintreten. Kein Hinderniß, außer der Bedingung der Reception im Allgemeinen, darf denjenigen Israeliten entgegengestellt werden, welche ein vergebenes Handwerk oder Kunst und Wissenschaft auszuüben gemeint sind; es soll densel-

ben vielmehr erforderlichenfalls besondere Hülfe und Unterstützung gewährt werden.

34) Abgaben — Real- und Personal-Lasten — an den Staat, außer denen, welche jedem Einsassen obliegen, wozu die Israeliten also auch verbunden sind, fallen ohne Ausnahme weg. Dasselbe gilt von außerordentlichen, andere Einwohner nicht treffenden Gemeinde-Lasten.

Dies sind demnach die Vorschläge zur Bestimmung des Zustandes der Israeliten, welche Vorschläge leicht dem Einen zu milde, den Andern zu strenge erscheinen mögen, obgleich solche sich auf vielseitige und langjährige Erfahrungen gründen. Es wären daher nach den vorangeschickten Sätzen die Israeliten der Regel nach in so lange nur wie Schutzverwandte zu betrachten, als der Staat die ihm gebührende Überzeugung nicht gewonnen, daß beim Uebertrage vollständiger bürgerlicher Rechte die dermalen noch für die übrigen Einsassen obschwebende Gefahr verschwunden sein wird. Sollten aber wider Erwarten den Voraussetzungen die Erfahrungen nicht entsprechen, — so liegt nirgend mehr ein zureichender Grund vor, den Israeliten das Bürgerrecht zu versagen, denn die Erhaltung des Staats ist die Hauptbedingung im Staate, und aus Humanität und Liberalität darf nie die Gerechtigkeit vergessen werden.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Regierungs-Bezirke.

Nro.	Kr[…]	besitzen Acker-wirthschaft.	Anzahl der Synagogen und Schulen.	Bemerkungen.
				Diese Uebersicht ist nach der ersten Kreis-Eintheilung aufgestellt; bei den Handwerken ist das Metzgergewerb nicht angeführt.
1	Alten[…]	—	5	
2	Arns[…]	1	3	
3	Bilst[…]	1	1	
4	Boch[…]	—	2	
5	Bril[…]	1	8	24 besitzen Grundstücke pfandweise.
6	Dort[…]	—	8	
7	Hag[…]	—	1	Einige besitzen verschiedene Bauerhöfe, welche von ihnen verpachtweise benutzt werden.
8	Ham[…]	—	3	
9	Iserl[…]	14	9	
10	Lipps[…]	—	6	4 haben nur etwas Landbau.
11	Med[…]	9	3	
12	Sieg[…]	—	—	
13	Soes[…]	2	4	Die Synagogen sind zum Theil nur Betstuben.
14	Witt[…]	3	2	Die Ackerwirthschafts-Besitzer ernähren sich nicht davon.
	S[…]	31	55	

Berichtigung.

S. 8	Z. 14	l. m. Lande	anstatt:	Handel
⸗ 17	⸗ 13	⸗ hergestellt worden ist	⸗	hergestellt ist
⸗ 22	⸗ 26	⸗ gehoben	⸗	erhoben
⸗ 33	⸗ 12	⸗ demnach	⸗	dem nach
⸗ 36	⸗ 19	⸗ Kimchi	⸗	Kumhi
⸗ 58	⸗ 3	⸗ Moldenhawer	⸗	Moldenhaver
⸗ 59	⸗ 25	⸗ Leicester	⸗	Lonester
⸗ 70	⸗ 5	⸗ Strafe	⸗	Srafe
⸗ 71	⸗ 28	⸗ gegebenes	⸗	vergebenes
⸗ 72	⸗ 27	⸗ vergönnen	⸗	versagen

In der statistischen Uebersicht u. zwar in den Bemerkungen Z. 4 l. m. Metzger anst. Metzer
⸗ 9 ⸗ Bauernhöfe ⸗ Bauerhöfe.

Arnsberg, gedruckt bei H. F. Grote.

46. 45. 47. 51. 56. 64.

eie[illegible]
[illegible]
8781/53
urg/L

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Esser, Joseph J.

Über den Zustand der Israeliten insbesondere im Regierungs-Bezirk Arnsberg

Bonn 1820

Jud. 177 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10571147-6